

Antrag auf Zustimmung zur Anlegung einer Grundstückszufahrt/-zugangs

(Stand: 20.01.2021)

Antragsteller/in (Eigentümer/Miteigentümer des Grundstücks):

..... Vorname, Name

..... Anschrift

..... Tel./ eMail für Rückfragen

.....

Lage der Zufahrt, wenn abweichend von Anschrift

I. Ich beantrage hiermit die Zustimmung der Gemeinde Eitorf als Straßenbaulastträger
(Zutreffendes ankreuzen)

- zur Anlegung der/des o.g. Zufahrt/Zugangs innerhalb außerhalb der Ortsdurchfahrt
- zur Absenkung des gemeindlichen Gehwegs in Breite der Zufahrt/des Zugangs
- zur baulichen Anbindung der Grundstückszufahrt/-zugangs an die Gemeindestraße/-gehweg
- zur Verrohrung des Seitengrabens in der Breite der Zufahrt/des Zugangs
- zum Versetzen eines Verkehrs- oder Hinweiszeichens zwecks Anlegung der Zufahrt/des Zugangs
- sonstige Aufbrüche im öffentlichen Verkehrsraum

Ein Lageplan mit nachvollziehbarer Skizze (einschl. Maße) zur beabsichtigten Ausführung ist beizufügen.

II. Folgende Auflagen werden im Falle der Zustimmung verbindlich:

1) Der Antragsteller verpflichtet sich, auf seine Kosten die technisch notwendigen baulichen Änderungen an der Gemeindestraße/-gehweg durch eine fachkundige Firma ausführen zu lassen. Der Auftrag zu dieser Zufahrt soll ausgeführt werden durch

.....
(genaue Bezeichnung und Sitz der Firma, einschließlich Telefonnummer)

Die Gemeinde ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn sie begründete Zweifel an Eignung, Zuverlässigkeit oder Fachkunde des vom Antragsteller ausgewählten Unternehmens hat. Die Gemeinde kann die erteilte Zustimmung widerrufen, wenn die in Anspruch genommene Fläche für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenausbau oder für Nebenanlagen der Straße, benötigt wird. Im Falle des Widerrufs ist der Antragsteller verpflichtet, seine Anlage zu beseitigen.

2) Jede Veränderung baulicher Anlagen an der Gemeindestraße, insbesondere die Absenkung des Gehwegs und die Verrohrung des Seitengrabens, ist nach den einschlägigen technischen Tiefbaurichtlinien fachgerecht auszuführen. Der Antragsteller übernimmt dafür gegenüber der Gemeinde eine Gewährleistung entsprechend der Verdingungsordnung für Bauleistungen für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme durch die Gemeinde.

3) Der Antragsteller (oder das von ihm beauftragte Unternehmen) hat ggf. notwendige Genehmigungen der Straßenverkehrsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen und auszuführen. Er trägt während der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht für den von der Maßnahme betroffenen Abschnitt.

4) Der Antragsteller trägt dauerhaft die bauliche Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen (Verrohrung, Anschüttung, Oberflächenbefestigung u.ä.) einschließlich der Wiederherstellung im Falle von Aufbrüchen für Zwecke öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen. Ausgenommen davon ist der gemeindliche Gehweg. Im Falle der Verrohrung des Seitengrabens übernimmt der Antragsteller unwiderruflich die Reinigung und Wartung des Rohres und stellt die Gemeinde von diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen frei. Er verpflichtet sich ferner, diese Verpflichtungen im Falle der Veräußerung des Grundstücks an den neuen Eigentümer im notariellen Kaufvertrag überzuleiten.

